



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

144962 / 522.00

Antrag Good auf Direktbeschluss für Senkung Steuerfuss natürliche Personen auf 87 %

Antrag

Der Antrag sei im Sinne der Erwägungen abzulehnen.

Zusammenfassung

Am 2. September 2021 reichte Gemeinderat Rainer Good (FDP) einen Antrag auf Direktbeschluss ein. Dieser fordert, dass aufgrund der im Zusammenhang mit dem neuen Abfallgesetz vorgesehenen Umwandlung von bis anhin über die allgemeinen Steuern finanzierten Kosten in verursachergerechte, kostendeckende Mengengebühren der Steuerfuss der Stadt Chur für natürliche Personen von 88 % auf 87 % gesenkt wird. Mit dem Direktbeschluss kann der Gemeinderat im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Beschluss fassen. Inhalt und Verfahren des Direktbeschlusses orientieren sich an der Regelung der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Das Verfahren zur Festlegung des Steuerfusses kann im vorliegenden Fall durch den Antrag auf Direktbeschluss nicht beschleunigt werden. Gleichzeitig äussert der Stadtrat formelle Bedenken gegenüber dem gewählten parlamentarischen Mittel. Aus diesen Gründen beantragt er, die Festsetzung des Steuerfusses in der Botschaft Budget 2022 zu behandeln und den Antrag auf Direktbeschluss Good abzulehnen.





Bericht

1. Antrag auf Direktbeschluss Good

Der Gemeinderat beriet am 2. September 2021 die Botschaft Totalrevision Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830). Anlässlich der Debatte reichte Gemeinderat Rainer Good (FDP) einen Antrag auf Direktbeschluss in eigener Zuständigkeit gemäss Art. 61a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ein:

Aufgrund der im Zusammenhang mit dem neuen Abfallgesetz vorgesehenen Umwandlung von steuerfinanzierten Kosten in Gebühren in der Höhe von total ca. Fr. 800'000.--, was 1 % der Steuereinnahmen von natürlichen Personen entspricht, soll der Steuerfuss der Stadt Chur für diese auf 87 % gesenkt werden.

1.1 Teilrevision Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Seit 1. Januar 2021 kann der Gemeinderat gestützt auf Art. 61a der teilrevidierten Geschäftsordnung für den Gemeinderat im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Beschluss fassen, z.B. Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsordnung oder Sachentscheide. In diesem Fall muss nicht zuerst ein Auftrag an den Stadtrat eingereicht werden. Inhalt und Verfahren des Direktbeschlusses orientieren sich an der Regelung der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

1.2 Verfahren

Anträge auf Direktbeschluss können von Kommissionen, Fraktionen und Ratsmitgliedern eingereicht werden. Nach der Kenntnisnahme der Stellungnahme des Stadtrates entscheidet der Gemeinderat in der Folge, ob der Antrag auf Direktbeschluss abgelehnt oder für erheblich erklärt und ob eine Vorberatungskommission eingesetzt werden soll. Im Einzelnen:

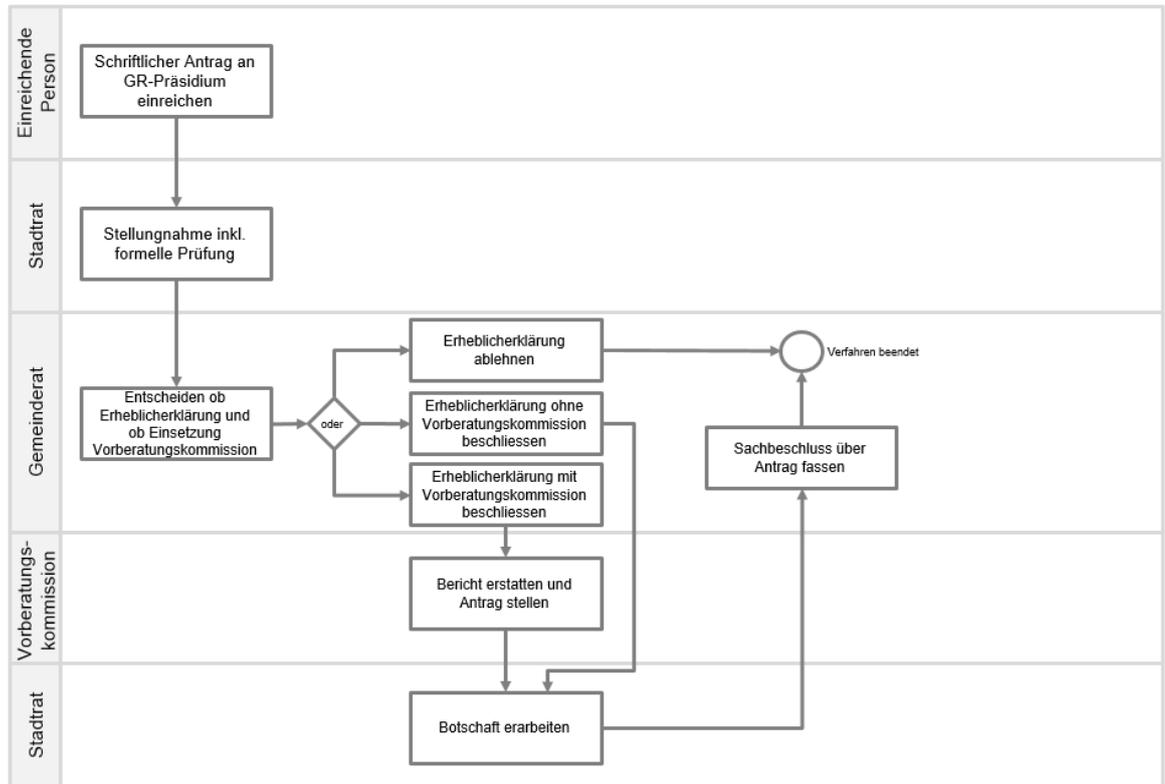


Abb. 1: Verfahren Direktbeschluss

Gemäss Botschaft Teilrevision Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 15. September 2020 ist in erster Linie der Auftrag das parlamentarische Mittel, um den Stadtrat aufzufordern, tätig zu werden (Art. 57 Geschäftsordnung für den Gemeinderat). Der Direktbeschluss dürfe entsprechend analog der Praxis im Grossen Rat nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Denkbar sei die Anwendung z.B. bei Beschlüssen, bei welchen es um spezifische Anliegen des Parlaments zum Ratsbetrieb geht, es geht also um einen Direktbeschluss in eigener Zuständigkeit. Nicht Gegenstand eines Direktbeschlusses können gesetzgeberische Prozesse wie z.B. Erlasse oder Änderungen von Verordnungen sein. In solchen Fällen müsse ein Auftrag eingereicht werden.

2. Stellungnahme Stadtrat

Der Stadtrat erkennt im Antrag Good den Willen, das Verfahren zur Festsetzung des Steuerfusses zu beschleunigen. Mit der Erheblichkeitserklärung (mit oder ohne Vorberatungskommission) müsste der Stadtrat dem Gemeinderat eine Botschaft zur Beschlussfassung unterbreiten. Eine Behandlung im Gemeinderat könnte frühestens im Dezember erfolgen. Gegenüber dem ordentlichen Budgetprozess würde somit kein Zeitgewinn resultieren.



Der Stadtrat stellt fest, dass der Antrag formell korrekt eingereicht wurde. Er vertritt aber die Meinung, dass für die Festsetzung des Steuerfusses der Antrag auf Direktbeschluss formell ein bestreitbares gewähltes parlamentarisches Mittel darstellt. Gemäss Art. 38 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Chur unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat den Voranschlag für das kommende Jahr und stellt Antrag über die Festsetzung des Steuerfusses. Der Voranschlag wird durch die Geschäftsprüfungskommission vorberaten und geprüft. Die Beratung im Gemeinderat erfolgt unter Würdigung des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an der Dezembersitzung. Die Festsetzung des Steuerfusses durch den Gemeinderat untersteht gemäss Art. 12 Abs. 1 Verfassung der Stadt Chur dem fakultativen Referendum.

Gemäss Führungs- und Organisationshandbuch der Stadt Chur startet der Budgetprozess im Juli in der Verwaltung und endet mit der Behandlung im Gemeinderat Mitte Dezember. Mit einer (allenfalls auch unterjährigen) Anpassung des Steuerfusses mittels Antrag auf Direktbeschluss wird der Budgetprozess und damit die vorgesehene Mitwirkung der Verwaltung und des Stadtrates umgangen. Die Einhaltung der Finanzhaushaltsgrundsätze wird dadurch erschwert.

Da im vorliegenden Fall keine Beschleunigung möglich ist, aber das Risiko einer formellen Ungültigkeit besteht, beantragt der Stadtrat, die Festsetzung des Steuerfusses in der Botschaft Budget 2022 zu behandeln und den Antrag auf Direktbeschluss Good abzulehnen. Sollte der Gemeinderat den Auftrag trotzdem als erheblich erklären, würde die Behandlung im Dezember gleichzeitig mit der Behandlung der Botschaft über das Budget 2022 erfolgen.



2.1 Antrag Stadtrat

Der Antrag auf Direktbeschluss Good sei im Sinne der Erwägungen abzulehnen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 14. September 2021

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Marco Michel

Anhang

Antrag Good auf Direktbeschluss

Aktenauflage

Botschaft Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Teilrevision vom 15. September 2020

Gemeinderat der Stadt Chur

Sitzung vom 2.9.21

Antragsteller: Rainer Good FDP Chur

Antrag: Aufgrund des im Zusammenhang mit dem neuen Abfallgesetz vorgeschlenen Umwandlung von steuerfinanzierten Kosten in Gebühren in der Höhe von total ca. CHF 800'000.-, was 1% der Steuereinnahmen von natürlichen Personen entspricht, soll der Steuerfuss der Stadt Chur diese auf 87% gesenkt werden.



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 2.09.2021

R. Good